



Brüssel, den 5. Dezember 2014  
(OR. en)

16398/14

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0140 (COD)

---

AGRI 762  
VETER 115  
AGRILEG 249  
ANIMAUX 60  
SAN 464  
DENLEG 186  
PHYTOSAN 65  
SEMENCES 42  
CODEC 2422

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9464/13 - COM(2013) 265 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Office of Publications, please insert number of Regulation laying down provisions for the management of expenditure relating to the food chain, animal health and animal welfare, and relating to plant health and plant reproductive material] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

- Sachstandsbericht

---

## I. EINLEITUNG

1. Der Vorsitz unterbreitet hiermit seinen Bericht über die im zweiten Halbjahr 2014 bei dem eingangs genannten Vorschlag erzielten Fortschritte. Dieser Bericht wurde unter Federführung des Vorsitzes auf der Grundlage der in den Vorbereitungsgremien des Rates vertretenen Standpunkte erstellt.

2. Die Kommission hat dem Rat diesen Vorschlag zusammen mit einer Folgenabschätzung am 6. Mai 2013 übermittelt<sup>1</sup>. Der Vorschlag ist Teil eines Pakets, das auch die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial, Tiergesundheit und Ausgaben im Bereich Lebensmittel und Futtermittel umfasst. Er stützt sich auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Ziel des Vorschlags ist es, den bestehenden Rechtsrahmen zu vereinfachen und zu straffen, damit die Effizienz amtlicher Kontrollen der Mitgliedstaaten entlang der Lebensmittelkette verbessert wird und gleichzeitig der Aufwand für Unternehmen so gering wie möglich ausfällt und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind. Ferner ist beabsichtigt, ein einheitliches Regelwerk festzulegen, das für alle Sektoren gilt (insbesondere sind die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial, tierische Nebenprodukte und ökologischer Landbau jetzt Teil des Vorschlags).
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. April 2014 festgelegt. Dieser Standpunkt wurde anschließend im Juli 2014 von dem neu gewählten Europäischen Parlament bestätigt und Frau Karin KADENBACH (S&D, AT) wurde als neue Berichterstatterin benannt.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben am 16./17. Oktober 2013 bzw. am 29. November 2013 Stellung genommen.
6. Vier nationale Parlamente haben Stellungnahmen zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt.
7. Im Rat wird der Vorschlag derzeit von der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Veterinär-sachverständigen (Gesundheitsschutz) und der Pflanzengesundheitsexperten geprüft<sup>2</sup>. Angesichts der Komplexität des Vorschlags und der vielen verschiedenen Sektoren, für die er gilt, hat die Prüfung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zeitgleich mit den nationalen Konsultationen stattgefunden. Die Delegationen erhalten nachstehend eine Zusammenfassung des Stands der Prüfung.

---

<sup>1</sup> Die Folgenabschätzung wurde in der ersten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Veterinär-sachverständigen (Gesundheitsschutz) und der Pflanzengesundheitsexperten am 13./14. Juni 2013 vorgelegt und erörtert.

<sup>2</sup> Unter italienischem Vorsitz fanden Sitzungen am 8./9. Juli, 9./10. September, 7./8. Oktober, 29./30. Oktober, 13./14. November und 2./3. Dezember 2014 statt. Außerdem hat der italienische Vorsitz der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste am 1. Oktober und am 25. November 2014 mündlich über den Stand der Beratungen Bericht erstattet.

## II. SACHSTAND

8. Aufbauend auf den Arbeiten unter den drei vorangegangenen Vorsitzen und unter Berücksichtigung der Beratungen mit den Delegationen sowie ihrer schriftlichen Beiträge hat der italienische Vorsitz noch weitere Vorschläge zur Neuformulierung des Textes vorgelegt; davon ausgenommen sind die Artikel 19, 20, 21, 22, 24 und die Artikel 138 bis 162<sup>3</sup>.
9. Viele der Vorschläge des italienischen Vorsitzes wurden von einer großen Mehrheit der Delegationen unterstützt, die diese generell als einen Schritt in die richtige Richtung werteten. Insbesondere die vorgeschlagenen Neuformulierungen der Bestimmungen zu amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden, stießen auf breite Zustimmung (Artikel 42 bis 75)<sup>4</sup>.
10. Obwohl sich der italienische Vorsitz nach Kräften bemüht hat, ist deutlich, dass bei einigen Bestimmungen noch weitere Anstrengungen erforderlich sind:
  - a) Bestimmungen zur Finanzierung der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Artikel 76 bis 84)

---

<sup>3</sup> Die nachstehend aufgeführten Dokumente mit Formulierungsvorschlägen wurden unter italienischem Vorsitz geprüft:

- Artikel 1 bis 14 und Artikel 25 bis 63: 8221/14 + REV 1 + REV 2 + REV 3
- Artikel 15, 16, 17, 18 und 23: 11312/14 + REV 1 + REV 2 + REV 3 + REV 4
- Artikel 64 bis 75: 9940/14 + REV 1
- Artikel 76 bis 84: 10131/14 + REV 1 + REV 2 + REV 3 + REV 4 + REV 5 + REV 6
- Artikel 85 bis 99: 11895/14 + REV 1
- Artikel 100 bis 128: 12209/14 + REV 1
- Artikel 129 bis 137: 13603/14.

<sup>4</sup> Einige Delegationen halten bisher noch Parlaments- und/oder Prüfungsvorbehalte zu Teilen der vorgeschlagenen Formulierungen aufrecht.

Dem Kommissionsvorschlag zufolge müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine angemessene Mittelausstattung für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung steht. Aufbauend auf der geltenden Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die obligatorische Mindestgebühren für amtliche Kontrollen bei bestimmten Tätigkeiten vorschreibt, schlägt die Kommission vor, die obligatorischen Gebühren auf Unternehmen entlang der gesamten Lebensmittelkette auszudehnen, da diesen effizient durchgeführte amtliche Kontrollen unmittelbar zugute kommen. Allerdings sieht der Vorschlag vor, dass Mikrounternehmen von der Zahlung solcher Gebühren ausgenommen werden. Ferner wird vorgeschlagen, dass Gebühren entweder auf der Grundlage der Gesamtkosten als Pauschale festgesetzt oder aber auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der jeweiligen amtlichen Kontrolle berechnet werden, und zwar in transparenter Weise.

Der italienische Vorsitz hat sich nach Kräften bemüht, die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten in dieser wichtigen Frage in Einklang zu bringen. Obwohl alle Delegationen einräumten, dass eine angemessene Mittelausstattung für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollte, konnten sie sich weder auf den Umfang der Mittel einigen, die aus obligatorischen Gebühren gedeckt werden sollen, noch auf die Sektoren und Tätigkeiten, für die eine Gebühr fällig werden soll. Auch die uneingeschränkte Subsidiarität stellte keine Option dar, obwohl zahlreiche Delegationen der Auffassung waren, dass angemessene Flexibilität und Subsidiarität vorgesehen werden sollten.

- b) Spezifische Bestimmungen zur **Rolle des amtlichen Tierarztes** bei der Durchführung amtlicher Kontrollen an lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in der Union und an ihren Grenzen (Artikel 15, 47 und 53)

Dem Kommissionsvorschlag zufolge können bestimmte mit der Durchführung amtlicher Kontrollen verbundene Aufgaben von einem amtlichen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht oder Verantwortung durchgeführt werden, oder sogar von anderem qualifiziertem oder ausgebildetem Personal, das von den zuständigen Behörden bestellt wird. Dies wird damit begründet, dass den zuständigen Behörden gestattet werden soll, die verfügbaren Humanressourcen effizient zu nutzen. Viele Delegationen lehnten diese größere Flexibilität mit dem Argument ab, dass der amtliche Tierarzt der Hauptzuständige für amtliche Kontrollen an lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen bleiben sollte. Insbesondere bestätigte eine Mehrheit der Delegationen den Grundsatz, wonach die Schlachtieruntersuchung lebender Tiere bei der Schlachtung nur von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden sollte. Diese Delegationen könnten allerdings der Möglichkeit zustimmen, die Kriterien und Bedingungen für Abweichungen von diesem Grundsatz in einem delegierten Rechtsakt festzulegen. Einige wenige Delegationen bestanden darauf, eine gewisse Flexibilität beizubehalten, und schlugen vor, sich stattdessen auf harmonisierte Ausbildungsanforderungen für Personal zu verlegen, das solche Aufgaben ausführt.

c) **Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden** in den verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich des Vorschlags fallen (Artikel 15 bis 24)

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die besonderen Bestimmungen für amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden für die jeweiligen erfassten Sektoren im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden sollten. Um den von den meisten Delegationen hierzu geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, hat der italienische Vorsitz vorgeschlagen, den Großteil der geltenden besonderen Bestimmungen in den Basisrechtsakt aufzunehmen und so die Anzahl der Befugnisübertragungen zu begrenzen. Dieser Vorschlag wurde begrüßt. Daher wurden neue Formulierungsvorschläge für die Artikel 15, 16, 17, 18 und 23 vorgelegt und erörtert. Allerdings sind weitere Beratungen über die besonderen Bestimmungen im Einzelnen erforderlich.

### III. FAZIT

11. Der italienische Vorsitz hat sein Möglichstes unternommen, um die technischen Beratungen über diesen komplexen Vorschlag voranzubringen. Bei mehreren Punkten wurden entscheidende Fortschritte erzielt und die bisherigen Arbeiten trugen dazu bei, die Standpunkte der Delegationen zu vielen anderen Punkten deutlicher darzulegen. Ungeachtet dessen sind angesichts der Länge und Komplexität vieler technischer Bestimmungen des Vorschlags weitere Beratungen notwendig.
  12. Die Arbeiten unter italienischem Vorsitz bilden eine solide Grundlage für die Fortsetzung und den Abschluss der technischen Beratungen in naher Zukunft.
  13. Der Vorsitz ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) zur Kenntnis zu nehmen, dass sein Sachstandsbericht dem Rat vorgelegt werden soll.
-